

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 21.10.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 112552195

Vereinsdaten

Name Hilfsverein Menschen helfen Menschen in Europa
Sitz Wien (Wien)
c/o Agnese Zotti
Zustellanschrift 1140 Wien, Märzstraße 152/18
Land Österreich
Entstehungsdatum 25.10.2012
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen alleine (Einzelvertretungsbefugnis). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung können Schriftführer(in) und Kassier(in) den Verein gemeinsam vertreten. Verfügungen über das Vereinskonto müssen ausnahmslos vom Obmann/von der Obfrau, in dessen Verhinderung vom Kassier/von der Kassierin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin gemeinsam genehmigt bzw. unterfertigt werden. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift nur des Obmannes/der Obfrau oder der Unterschriften des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 31.05.2021 - 30.05.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Grünböck
Vorname Sean
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 31.05.2021 - 30.05.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Zotti
Vorname Agnese
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 31.05.2021 - 30.05.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Kalchhauser
Vorname Nils
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 21.Oktober 2021 \ 16:13:41**